

und Weihnachtstertag, am Charfreitag und Totenfestsonntag, sowie an den Wochentagen aber überhaupt nicht beschäftigt werden.

3. In den vier Sonntagen vor Weihnachten können Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beim Handel mit solchen Waren, die vor dem Vormittagsgottesdienste verkauft werden dürfen, vormittags von 7-9 Uhr und von 11 Uhr bis nachmittags 7 Uhr, bei dem Handel mit anderen Waren von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 8 Uhr beschäftigt werden.

4. Der Verkauf von Obst darf in den von Spaziergänger und Landpartien berührten offenen Verkaufsstellen während der Zeit der Obsterte an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags stattfinden.

II. Soweit nach Punkt I an Sonn-, Fest- und Wochentagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden.

III. Sofern Geschäfte Waren führen, welche verschiedenen Verkaufszellen unterliegen, oder deren Verkauf an Sonn-, Fest- und Wochentagen überhaupt nicht gestattet ist, darf ein Verkauf dieser Waren nur in der dafür bestimmten Zeit, ein Verkauf der übrigen vom Handel ausgeschlossenen Waren aber nicht stattfinden.

IV. Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

V. Hinsichtlich des Handels- und Geschäftsverkehrs an den Kirchweih- und Erntefesttagen bewendet es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. September 1894.

VI. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III getroffenen, oder gegen die denselben Gegenstand betreffenden ordnungsgemäßen Bestimmungen werden nach §§ 146a und 151 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 16. April 1901. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Wassergeld betr.

Am 15. April dieses Jahres werden das Wassergeld und der Wassergins auf den 1. Termin 1917 fällig und sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bez. Steuerzettels **spätestens bis zum 30. April 1917**

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Gemeindekasse zu bezahlen.

Reichenbrand, am 10. April 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Schule Reichenbrand.

Die Aufnahme der Schulanfänger erfolgt Montag, den 16. April, nachm. 1/2 Uhr im Schulsaal, die Aufnahme der Fortbildungsschüler Mittwoch darnach früh 7 Uhr im Zimmer Nr. 7 unter Vorlegung des Schulentlassungszeugnisses.

Der Vormittagsunterricht in den Ober- und Mittelklassen beginnt bis auf weiteres wie fcther im Winterhalbjahr früh 8 Uhr.

Reichenbrand, am 12. April 1917. **Eiegel, Schuldirektor.**

Schule zu Siegmars.

Die Aufnahme der ABC-Schüler findet Montag, am 16. April, nachmittags 2 Uhr statt. Anaben Zimmer Nr. 2 Herr Lehrer Wahl Mädchen Zimmer Nr. 3 Herr Lehrer Hunger.

Alle Fortbildungsschüler, auch die, die eine andere als die hiesige Schule besuchen wollen, haben sich um 1/2 Uhr im Amtszimmer des Direktors anzumelden.

Siegmars, am 10. April 1917. **Schuldirektor Spindler, Ortschulinspektor.**

Schule zu Rabenstein.

1. Die Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder findet Montag, den 16. April, nachm. 2 Uhr, in der Turnhalle statt.

2. Die Anmeldung zur Fortbildungsschule hat Montag, den 16. April, vorm. 7 Uhr, zu erfolgen.

Zu melden haben sich alle Fortbildungsschulpflichtigen, auch wenn sie aus irgend einem Grunde vom Besuche der Ortschule befreit sind. — Die Neuzutretenden haben das **Voltschulentlassungszeugnis** vorzulegen.

Fortbildungsschulpflichtige, die im Laufe des Jahres zuziehen, haben sich nach der polizeilichen Anmeldung **sofort** zur Fortbildungsschule zu melden; ebenso haben sie sich beim Weggange von Rabenstein rechtzeitig von der Fortbildungsschule abzumelden.

Widerrechtliche Verweigerung des Eintritts in die Fortbildungsschule, Unterlassung der An- und Abmeldung, sowie Vernachlässigung des Schulbesuches wird bestraft.

Rabenstein, den 7. April 1917. **Schuldirektor Steinbrück, Ortschulinspektor.**

Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brotkarten auf die Zeit vom 15. April bis 12. Mai 1917 erfolgt **Sonnabend, den 14. April 1917, von 6-1/2 Uhr nachmittags** in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute. Die verfallenen alten Brotkarten auf die Zeit vom 15. bis mit 21. April sind **ausnahmslos und vollständig** zurückzugeben.

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter** (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. April 1917.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Bezirksunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat April 1917 soll **Montag, den 16. April d. J. von vorm. 8-12 Uhr** für die Markennhaber 1-200 und **nachm. 2-5 Uhr** für die Markennhaber 261-650 im hiesigen Rathaus und zwar **genau der Markennummer nach** erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. April 1917.

Schornsteinreinigung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde wird in der Zeit vom 19. April bis mit 30. April 1917 erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. April 1917.

Warnung vor angeblichen Gaspar-Apparaten.

Sparen möchte jede wirtschaftlich veranlagte Hausfrau, gleichviel, ob sie es nun eigentlich nötig hat oder nicht. Auf diese Eigenschaft rechnen Geschäfte, welche es sich zum Prinzip gemacht haben, auf Kosten der Unkenntnis anderer zu verdienen. So mehren sich die Fälle, in denen sogenannten Gaspar-Apparate in den Haushaltungen durch Kaufleute angeboten werden. Diese Apparate werden zunächst zur Probe angebracht, die von den Hausfrauen mitgebrachten Beträge werden anstandslos unterschrieben, und man sieht nachher vor der Tatsache, die Apparate käuflich übernehme zu müssen, da man die in dem Vertrag vorgesehene Kündigung nicht eingehalten hat. Alle diese Apparate sind wertlos. Die Gaswerke haben selbst das größte Interesse daran, daß die Apparate so wenig wie möglich Gas verbrauchen, um auf diese Weise möglichst viel Konsumenten zu gewinnen. Falls solche Apparate tatsächlich existierten, so würde das Gaswerk als erste die Einführung dieser zu fördern suchen. Wer Gas sparen will, benutze moderne Kocher und Lampen, die das Gas in vollkommener Weise ausnützen. Die Verwendung wertloser Apparate, die in der Anschaffung billiger sind, bewirkt sehr häufig einen höheren Gasverbrauch.

Auch die Gerichte haben sich in letzter Zeit mit dem Treiben dieser Gaspar-Verkäufe beschäftigt. Seit kürzlich wurde wieder ein Reisender in Hamburg wegen schwindelhaften Betriebens dieser Apparate zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Da aber bekanntlich gewisse Leute niemals alle werden, so entstehen stets neue betrugartige Geschäfte, die auch auf ihre Rechnung kommen. Das einzige wirklich geeignete Mittel aber, Gas zu sparen, ist, außer den bereits erwähnten, vor allem Dingen das sparsame Umgehen im Gebrauch des Gases. Wo eine kleine Flamme genügt, soll man keine große brennen, da sonst unnötigerweise Wärme, die Geld kostet, verloren geht.

Also keine Anschaffung wertloser, minderwertiger Gaspar-Apparate, sondern nur vernünftiges und wirtschaftliches Umgehen mit Gas führt zu dem erstrebten Ziel, die Gasrechnung möglichst billig zu stellen.

Nähere Auskunft beim **Verbandsgaswerk Siegmars und Umgegend.**

Aufruf von Hilfsdienstpflichtigen für die Etappe.

Die Kriegsamtsstelle Leipzig veröffentlicht heute im amtlichen Teile einen Aufruf zur Meldung für die Etappe, wonach Männer, die nicht im wehrpflichtigen Alter stehen, für alle Berufe und Beschäftigungsmöglichkeiten gesucht werden. Die Meldung hat bei der zuständigen Hilfsdienstmeldestelle, die im Zweifelsfalle bei der Ortsbehörde erfragt werden kann, zu erfolgen. An die Kriegsamtsstelle Leipzig selbst sind keine Meldungen einzureichen.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der Anzeige verwiesen.

Die Kriegsamtsstelle Leipzig schreibt uns: Wiederholt ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die Schulentlassene Jugend, soweit sie nicht in der Landwirtschaft Verwendung findet, möglichst vollständig als Lehrlinge der Kriegsindustrie zuzuführen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierzu bemerkt, daß in diesem Sinne unter Kriegsindustrie selbstverständlich nicht nur die Großindustrie, also die Fabrikbetriebe, sondern auch das Handwerk zu verstehen ist, soweit es unmittelbar oder mittelbar den Interessen der Landesverteidigung dient. Auch die Schloffer, Klempner, Maurer, Zimmerleute und viele andere Handwerksberufe arbeiten gegenwärtig überwiegend für den Heeresbedarf. Die Zuführung neuer Arbeitskräfte zu diesen Berufen liegt also ebenso im vaterländischen Interesse. Außer der Kriegsamtsstelle Leipzig und den ihr angeschlossenen 45 Hilfsdienstmeldestellen, die bei den Ortsbehörden zu erfragen sind, erteilen die Gewerkekammern Leipzig, Chemnitz und Wauen bereitwillig Auskunft über offene Lehrstellen, Arbeitsbedingungen usw. und vermitteln den Abschluß günstiger Verträge.

Rabenstein. Für das erledigte Pfarramt ist vom Landeskonsistorium Herr Pfarrer Franz Maximilian Kirchsch in Wäldenbrand bestimmt worden.

Rabenstein. Donnerstag, den 18. April, beginnt von neuem der Unterricht in unserer **Abendnählschule**. Er bietet unseren schulentlassenen Mädchen Gelegenheit, das Schneidern und Webnähen zu erlernen. Es werden nicht nur neue Kleidungsstücke angefertigt, sondern es wird auch Anleitung gegeben zum Ausbessern, Umarbeiten und Modernisieren getragener. Der Unterricht ist völlig unentgeltlich.

Ausschneiden und benutzen!

Saatkartoffeln für Rabenstein

Ausschneiden und benutzen!

sollen demnächst nach und nach eintreffen. Zur Regelung der Ausgabe haben die Besteller sich mit **Nachweis***) zu versehen, wozu **Geodimeter Grund und Boden** ihnen tatsächlich zur Auslegung zur Verfügung stehen. **Diese Nachweise sind am Dienstag, den 17. April 1917, von 9-12 und 2-5 Uhr im Rathaus** abzugeben. Wer diesen Nachweis von den Bestellern nicht erbringt, kann nicht berücksichtigt werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. April 1917.

*) Nachweis.

Vor- und Zuname des Bestellers	Wohnung Straße u. Haus-Nr.	Kopfzahl	Geodimeter	Bestätigung durch den Feldbesitzer oder bei eigenem Besitz durch einen Zeugen

Eigenhändige Unterschrift des Bestellers:

Der Fleischbezug in Rabenstein

muß nach aufsichtsbehördlicher Vorschrift von jetzt ab nach **Kundenlisten** erfolgen. Die Anmeldung und Eintragung der Haushaltungen soll **Sonntag, den 15. April 1917** in der Brauerei von **Johe. Esche** unter Vorlegung des **Brothefestes** und zwar für die Brothefesthaber Nr. 1-200 von 10-11 Uhr vorm.

201-400	11-12	
401-600	2-3	nachm.
601-800	3-4	
801-1000	4-5	
1001-1200	5-6	
1201-Ende	6-7	

bewirkt werden. Nichtanmeldung zieht den Verlust des Fleischbezugs nach sich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. April 1917.

Milchkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der neuen **Milchkarten** erfolgt **Freitag, den 20. April 1917** im Rathaus und zwar:

von 9-12 Uhr vormittags für die Anton, Adolf, Agnetstraße, Bachgasse, Burg, Chemnitz, Forst, Garten, Grünauer, Harbt, Karl, Kirch- und Kurze Straße.

von 2-5 Uhr nachmittags für die Umbacher, Nord, Ost, Park, Pelzmühlen, Post, Reichenbrand, Ritter, Röhrdorfer, Solbrig, Talstraße und Weg nach dem Kalkwerk.

Milchkarten haben zu erhalten:

1. Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter;
2. Stillende Frauen für jeden Säugling täglich 1 Liter;
3. Kinder im 3. und 4. Lebensjahre täglich 1/2 Liter;
4. Schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung täglich 3/4 Liter;
5. Kinder im 5. und 6. Lebensjahre täglich 1/2 Liter;
6. Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung täglich höchstens 1 Liter.

Volkmilchversorgungsberechtigte haben nur Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch, soweit solche vorhanden ist.

Die Abgabe von Milchkarten an **Kranke kann nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses** erfolgen. An andere Personen als den vorstehend genannten ist die Abgabe von **Vollmilch verboten**. Die Milchzeuger und Milchhändler haben die Karten der abgegebenen Mengen zu entwerthen. Nichtbeachtung wird bestraft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 11. April 1917.

Herzliche Bitte.

Die Zeichnung für die „**Pfarrer-Weibauer-Stiftung**“ zum Besten der Jugendpflege in der Kirchsphäre Rabenstein-Rottluff soll **Montag, den 16. April d. J., vorm. 11 Uhr** geschlossen werden, damit die Eintragung ins Reichsschuldbuch für die 6. Kriegsanleihe noch rechtzeitig erfolgen kann.

Noch freundlichst zugebacht Gaben erblicke ich mir bis zu diesem Zeitpunkt zugehen zu lassen und danke schon im voraus.

Der Kirchenvorstand zu Rabenstein. **J. A. Wisdorf, Gem.-Vorst.**

Schließung der Expeditionsräume.

Die **Geschäftsräume** der hiesigen **Gemeindevverwaltung** und des hiesigen **Königl. Standesamtes** bleiben wegen **Reinigung** **Montag, den 16. April d. J.** für den öffentlichen Verkehr geschlossen. In der Zeit von **11 bis 12 Uhr vormittags** werden jedoch **dringliche Angelegenheiten** erledigt, wie auch **standesamtliche Anzeigen** entgegengenommen.

Rottluff, am 12. April 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Auskunft und Fürsorge für Lungenleidende.

Zur Kenntnis der hiesigen Einwohnerschaft wird wiederholt gebracht, daß auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde **Rottluff** bei dem Vereine zur Bekämpfung der Schwindsucht in **Chemnitz** **unmittelbare Einwohner** berechtigt sind, die von dem genannten Vereine unterhaltene **Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenkranke** in **Chemnitz, Theaterstraße Nr. 9** (Eingang von der **Weberstraße**) **unentgeltlich** zu benutzen. Dortselbst werden **Montags und Mittwochs, vormittags 1/2 11 Uhr** und **Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, nachmittags 1/2 5 Uhr** **Beratungsfunden** abgehalten.

Rottluff, am 12. April 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Er wird von einer verusmäßig (akademisch) vorgebildeten Schneidern erteilt. Die Eltern unserer erwachsenen Mädchen, besonders der von wenig Tagen aus der Volksschule entlassenen seien nachdrücklich auf diese erprobte und bewährte Einrichtung aufmerksam gemacht.

Kirchliche Nachrichten.

Parodie Reichenbrand. Am **Sonntag Quasimodogeniti**, den 15. April, Vorm. 1/2 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Dehler. Vorm. 11 Uhr Unterredung mit den Jungfrauen: Derselbe. **Dienstag** Abend 8 Uhr Jungfrauenverein. **Mittwoch** Abend 8 Uhr Kriegsbefund: Pfarrer Rein. **Donnerstag** Abend 8 Uhr Mädchen. Amtswoche: Hilfsgeistlicher Dehler.

Parodie Rabenstein. Am **Sonntag Quasimodogeniti**, 15. April 1/2 8 Uhr Christuslehre für die Oftern 1915, 1916 und 1917 konfirmierten Jungfrauen (Hilfsgeistlicher Dobrudny) 9 Uhr Predigtgottesdienst: Derselbe. 8 Uhr ev. Jünglingsverein. Festkonfirmierte herzlich willkommen. **Mittwoch**, den 18. April, 8 Uhr ev. Jungfrauenverein. (Schneidern Marie.) **Freitag**, den 20. April, Kriegsbefund: Hilfsgeistlicher Dobrudny.

Vom 18. April ab ist Herr Hilfsgeistlicher Dobrudny vorm. 9-12 Uhr im Pfarrhaus zu sprechen. Herr Pfarramtsverweiser Pfarrer Grünberg (Röhrdorfer) ist jeden Dienstag 9-11 Uhr im Pfarrhaus Rabenstein anwesend.

Ausschluß für Jugendpflege zu Rabenstein.

Donnerstag, 18. April, abends 7 Uhr, **Abendnählschule**.